

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang European Finance and Accounting

(Fachspezifischer Teil)

Vom 5. Juni 2007¹

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang European Finance and Accounting in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Brem. ABl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

§ 2 Auslandsstudium/ Praxisphase

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 4 Bachelorthesis

§ 5 Bachelorprüfung

§ 6 Bachelorgrad

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Studienphase

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet zwei Auslandsstudiensemester, eine Praxisphase und die Bachelorthesis.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte (Credits).

§ 2 Auslandsstudium/ Praxisphase

(1) Der Beginn der Auslandsstudiensemester im 5. Semester und 6. Semester ist nur zulässig, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten vier Semester (Ordnungsnummern 1.1 bis 4.5 nach Anlage 1) erfolgreich absolviert wurden. Dies entspricht einer erreichten Mindestanzahl von 120 Leistungspunkten.

(2) Die praktische Studienphase findet im 7. Semester statt. Sind die Voraussetzungen für den Beginn der Auslandsstudiensemester nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann die praktische Studienphase bereits im 5. Semester durchgeführt werden, wenn alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester (Ordnungsnummern 1.1 bis 2.5 nach Anlage 1) sowie insgesamt 5 weitere Modulprüfungen aus den Semestern 3 und 4 (Ordnungsnummern 3. 1. bis 4.5 nach Anlage 1) bestanden sind. Das Nähere regelt Anlage 2.

(3) In den beiden Auslandssemestern (5. und 6. Semester, Module 5.1 bis 6.5 nach Anlage 1) sind Module in einem Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten erfolgreich abzuschließen; die Gewichtung der absolvierten Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1.

¹ Lesefassung mit eingearbeiteter Änderung des § 2 Absatz 2 gemäß Beschluss des Fakultätsrats vom 28. Oktober 2008. Verbindlich sind allein die amtlichen Veröffentlichungen.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.
- (2) Prüfungsleistungen sind in den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen zu erbringen.
- (3) Die Projektarbeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AT-BPO) hat in der Regel eine Dauer von 4 Wochen.
- (4) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).
- (5) Soweit Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ist die zugehörige Prüfungsleistung in dieser Sprache zu erbringen.
- (6) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, müssen alle Prüfungsleistungen bestanden sein.
- (7) Die Studienleistung ist in Form des Praxisberichts zu erbringen. Der Praxisbericht ist eine schriftliche Arbeit auf wissenschaftlichem Niveau, die unter anderem folgende Inhalte aufweist:
 - eine Darstellung des wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Umfelds der Ausbildungsstelle,
 - eine Beschreibung der Ausbildungsstelle (Funktionen, aufbau- und ablauforganisatorische und sonstige betriebswirtschaftliche, rechtliche und soziale Merkmale),
 - die Darstellung der Arbeitsaufgaben und der dabei erzielten Ergebnisse,
 - eine Auseinandersetzung mit einer betriebs- und branchenspezifischen Problemstellung,
 - Reflexionen über das Praktikum hinsichtlich Inhalt, Organisation, Betreuung, Situation, Lernerfolge etc.

§ 4 Bachelorthesis

- (1) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.
- (2) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Wird die Bachelorthesis in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung zu erstellen. Die Bachelorthesis ist in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf Datenträger abzuliefern.

§ 5 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1 und der Bachelorthesis.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 90 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 und zu 10 % aus der Note der Bachelorthesis. Die Gewichtung der Modulnoten und der Note des Auslandsstudiums richtet sich nach Anlage 1.

§ 6 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Bremen, den
Der Rektor der Hochschule Bremen